



D.A.S.-Rechtsberater
in allen Lebenslagen

Hofrat Prof. Dr. Werner Olscher

Änderungen seit der zweiten Auflage

Stand: 1. Dezember 2002

FAMILIE

Endlich volljährig (Seite 21)

Seit 1. Juli 2001 tritt die Volljährigkeit bereits mit 18 Jahren ein.

Nur der wirkliche Vater soll zahlen (Seite 25)

Die gesetzliche Vermutungsfrist beginnt seit 1. Juli 2001 mit dem 300. Tag (vorher mit dem 302. Tag) vor der Entbindung.

Einvernehmlich ist besser (Seite 31)

Die einvernehmliche Scheidung kostet nun €159,-. Für den bei Gericht abgeschlossenen Vergleich muß man nochmals €159,- berappen.

Unterhalt im Überblick (Seite 49)

Die dort angekündigten Änderungen wurden im wesentlichen mit Wirkung vom 1. Jänner 2000 durch das Eherechts-Änderungsgesetz BGBl I 1999/125 realisiert. Nur die Pflicht zur Mitwirkung eines Ehegatten im Betrieb des anderen (§ 98 ABGB) bleibt aufrecht, die Verjährungsfrist zur Geltendmachung dieses Anspruches wurde von drei auf sechs Jahre vom Ende des Monats, in dem die Leistung erbracht wurde, verlängert (§ 1486 a ABGB).

ERBEN

Nicht immer wird „abgehandelt“ (Seite 64)

An Stelle der Beträge von ATS 39.000,- bzw. ATS 13.000,- treten neue Werte von € 3.000,- bzw. €1.000,-.

Erbschaftssteuer (Seiten 68,69)

Erbschafts- und Schenkungssteuer in Prozenten

Die Steuer beträgt: bei Erwerben bis einschließlich in der Steuerklasse

EURO	I	II	III	IV	V
7.300	2	4	6	8	14
14.600	2,5	5	7,5	10	16
29.200	3	6	9	12	18
43.800	3,5	7	10,5	14	20
58.400	4	8	12	16	22
73.000	5	10	15	20	26
109.500	6	12	18	24	30
146.000	7	14	21	28	34
219.000	8	16	24	32	38
365.000	9	18	27	36	42
730.000	10	20	30	40	46
1,095.000	11	21	32	42	48
2,460.000	12	22	34	44	51
2,920.000	13	23	36	46	54
4,380.000	14	24	38	48	57
und darüber	15	25	40	50	60

v.H. des Erwerbes.

Freibeträge

Steuerklasse		Freibetrag Euro
I	Ehegatte, Kinder	2.200,-
II	Enkelkinder	2.200,-
III	Eltern, Großeltern, Stiefeltern, Geschwister	440,-
IV	Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Neffen, Nichten	440,-
V	Alle übrigen Erwerber und bei Zweckzuwendungen	110,-

Schenkungen innerhalb von zehn Jahren werden für die Berechnung der Schenkungssteuer zusammengerechnet; das heißt, auch die genannten Freibeträge können innerhalb dieses Zeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden.

Steuerfrei sind außerdem:

- Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke, auch Kunstgegenstände, sofern sie als Hausrat benützt werden): Steuerklasse I und II unbeschränkt, Steuerklasse III und IV bis €1.460,-;
- andere bewegliche körperliche Gegenstände (z.B. Auto, Modeschmuck): Steuerklasse I und II bis €1.460,-, Steuerklasse III und IV bis €600,-;
- Schenkungen unter Lebenden zwischen Ehegatten (im Zeitraum von zehn Jahren); soweit der Wert €7.300,- nicht übersteigt (zusätzlich zum vorher erwähnten Freibetrag von €2.200,-);
- Schenkungen zum Zwecke des angemessenen Unterhalts und der Ausbildung des Bedachten;
- übliche Gelegenheitsgeschenke (z.B. Weihnachts-, Hochzeits-, Taufgeschenke);
- Heiratsgut der Tochter, Ausstattung für den Sohn in bestimmtem Rahmen.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe anderer Steuerbefreiungen und –erleichterungen, die aber nicht von so allgemeinem Interesse sind.

Seit 1. Jänner 2001 wird die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom dreifachen Einheitswert einer Liegenschaft berechnet, statt wie zuvor vom einfachen. Nur wenn der Steuerpflichtige nachweisen kann, daß der gemeine Wert (Verkehrswert) der Liegenschaft geringer ist, ist der niedrigere gemeine Wert maßgebend.

Außerdem gibt es seit 1. Jänner 2000 bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer einen neuen Freibetrag von €365.000,- bei der Übergabe von Betrieben. Das heißt: wenn der Betrieb keinen höheren Wert als den genannten Betrag hat, ist anlässlich der Übergabe weder Schenkungs- noch Erbschaftssteuer zu bezahlen. Bei Schenkungen wird der Freibetrag allerdings nur dann gewährt, wenn der Unternehmer das 55. Lebensjahr schon vollendet hat oder erwerbsunfähig ist.

BESITZ

Der ehrliche Finder (Seiten 79,80)

Ab 01.02.2003 wird der Fund vergessener (und verlegter) Sachen dem Fund verlorener Sachen rechtlich (weitgehend) gleichgestellt. Eine Unterscheidung ergibt sich allerdings aus der Höhe des Finderlohnes. Er beträgt bei verlorenen Sachen 10 %, bei vergessenen

Sachen 5 % des Wertes. Übersteigt der Wert €2.000 , so beträgt der Finderlohn bezüglich des übersteigenden Wertes nur mehr die Hälfte dieser Prozentsätze. Bei unschätzbaren Sachen und bei solchen, deren Wiedererlangung für den Verlustträger von erheblicher Bedeutung ist, ist der Finderlohn nach billigem Ermessen festzulegen. Funde im Wert von mehr als €10,- muss man unverzüglich der zuständigen Fundbehörde (Bürgermeister) oder einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizei, Gendarmerie) melden.

WOHNUNG

Auf Wohnungssuche (Seite 83)

Die Konsumentenschutzangelegenheiten sind nunmehr beim Bundesministerium für Justiz angesiedelt. Das Büro für Konsumentenfragen ist schriftlich unter der Anschrift Radetzkystraße 2, 1031 Wien, und telefonisch unter der Hotline 017113 17 30 – 4775 erreichbar.

Was kostet eine Wohnung? (Seite 84)

Die Provision des Maklers beträgt bei Kaufpreisen bis zu €36.336,- 4% und bei einem Kaufpreis über €36.336,- 3%.

Wichtiges vom Mietvertrag (Seiten 86 und 87)

Die Kategoriemietzinse betragen je Quadratmeter Nutzfläche und Monat in der Ausstattungskategorie A €2,64, in der Ausstattungskategorie B €1,98, in der Ausstattungskategorie C €1,32 und in der Ausstattungskategorie D €0,66.

Die Richtwerte sind bundesländerweise verschieden und betragen monatlich pro Quadratmeter Nutzfläche (seit 1.4.2002): im Burgenland €3,87, in Niederösterreich €4,35, in Oberösterreich €4,59, in Salzburg €5,85, in Kärnten €4,95, in der Steiermark €5,84, in Tirol € 5,17, in Vorarlberg €6,51, in Wien €4,24.

Eintrittsrecht der Angehörigen (Seite 95)

Die gesetzlichen Mietzinsobergrenzen betragen pro Quadratmeter Nutzfläche monatlich je nach dem Ausstattungsgrad der Wohnung zwischen €0,66 und €2,64. Minderjährige (also noch nicht 18 Jahre alt) sonstige nahe Angehörige können zu jenen Bedingungen in den Mietvertrag eintreten, die auch der verstorbene Vormieter hatte.

VERTRÄGE

Kauf auf Raten (Seite 101 und 102)

Ratengeschäfte sind Abzahlungsgeschäfte bis zu €25.000,-, bei denen außer der Anzahlung mindestens zwei Teilzahlungen vereinbart werden. Bei einem Kaufpreis bis zu € 220,- muß die vorgeschriebene Anzahlung mindestens 10% betragen. Bei einem höheren Preis ist für jenen Betrag, der €220,- übersteigt – nicht aber für die ersten €220,- - eine Anzahlung von mindestens 20% zu leisten.

Für Probleme des Konsumentenschutzes ist nun die Konsumentenschutzsektion im Bundesministerium für Justiz, Radetzkystraße 2, 1031 Wien zuständig, Hotline 017113 17 30 – 4775.

Sie wollen stornieren (Seiten 103, 104)

An Stelle der Entgelte von ATS 200,- und ATS 600,- treten solche von €15,- und €45,-. Ratengeschäfte sind Abzahlungsgeschäfte bis zu €25.000,- und außer der Anzahlung

mindestens zwei Teilzahlungen. Ein wichtiges Rücktrittsrecht bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen wurde durch die §§ 5 a bis 5 i KSchG ab 1. Juni 2000 durch BGBl I 1997/6 geschaffen (Teleshopping, E-Commerce, Bildtelefon usw.)

KonsumentInnen können nach der neuen Rechtslage jedenfalls innerhalb von sieben Werktagen (= Werktage außer Samstage) ab Eingang der Lieferung (bzw. bei Dienstleistungen ab Vertragsabschluß) ohne weitere Begründung und ohne Stornozahlung vom Vertrag wieder zurücktreten. Das bedeutet, daß man die Ware zurücksenden kann und den Kaufpreis nicht bezahlen muß bzw. diesen, falls er bereits bezahlt wurde, zurückerhält. Es reicht, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der genannten Frist abgesendet wird.

Im Gegensatz zum Rücktrittsrecht nach einem „Haustürgeschäft“ (§ 3 Abs 3 Z 1) steht bei Geschäften im Fernabsatz dem Verbraucher das Rücktrittsrecht sogar dann zu, wenn er das Geschäft selbst angebahnt hat oder dem Vertrag Besprechungen vorangegangen sind, also von einer „Überrumpelung“ oder „aggressiven Verkaufsmethoden“ keine Rede sein kann.

Zur Erleichterung des Beweises im Streitfall ist für die Rücktrittserklärung ein eingeschriebener Brief unbedingt zu empfehlen (wenn auch gesetzlich nicht vorgeschrieben). Es kann auch gleich die Ware mit dem Brief zurückgesendet werden.

Der geschützte Konsument (Seite 105)

Die „Verbandsklage“ kann jetzt auch der Österreichische Seniorenrat einbringen.

Die Produkthaftung (Seite 108)

Bei Sachbeschädigung durch das fehlerhafte Produkt ist nur der den Betrag von €500,- (bisher ATS 7.900,-) übersteigende Teil zu ersetzen (Selbstbehalt).

KLEINES ABC DES ARBEITSRECHTS

Auflösung des Arbeitsvertrags (Seiten 124, 125)

Freizeit während der Kündigungsfrist (neu)

Sowohl für Arbeiter (§ 1160 ABGB) als auch für Angestellte (§ 22 AngG) wird die Freizeit während der Kündigungsfrist (Postensuchtage) ab 1.1.2001 gleichlautend neu geregelt.

Bei Kündigung durch den Arbeitgeber ist dem Arbeitnehmer während der Kündigungsfrist auf sein Verlangen **wöchentlich mindestens ein Fünftel** der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Schmälerung des Entgelts freizugeben.

Durch die Formulierung „Freizeit während der Kündigungsfrist“ ist die Zweckgebundenheit dieser Freizeit für das „Aufsuchen eines neuen Dienstpostens“ weggefallen, und der Freizeitanspruch gebührt somit in jedem Fall, ohne einen allfälligen Nachweis erbringen zu müssen.

Die **bisherige Regelung**, daß **bei Kündigung durch den Arbeitnehmer** die Freizeit während der Kündigungsfrist in Höhe **von mindestens vier Stunden** pro Woche der Kündigungsfrist zu gewähren ist, **entfällt**.

Da durch Kollektivvertrag abweichende Regelungen getroffen werden können, ist vor allem bei Arbeitern zu prüfen, ob der Kollektivvertrag eine Freizeit zur Postensuche vor-

sieht. Der Angestellte hat für den Fall einer notwendigen Postensuche immer Anspruch auf die nötige Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts nach § 8 Abs. 3 AngG. Die notwendige Freizeit zur Postensuche muß in diesen Fällen aber zweckgewidmet erfolgen.

Diese Freizeit gebührt auch bei längeren befristeten Arbeitsverhältnissen (etwa ab drei Monate), wenn seitens des Arbeitgebers die Befristung ausläuft, da in der Regel die Befristung vom Arbeitgeber vorgegeben wird und bei einvernehmlicher Auflösung – je nach Interessenslage – im gleichen Ausmaß wie bei einer Arbeitgeberkündigung.

Kein Anspruch auf Freizeit besteht bei Kündigung durch den Arbeitgeber, wenn der Arbeitnehmer einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat, sofern eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung vom Pensionsversicherungsträger ausgestellt wurde, mit Ausnahme bei Kündigung wegen Inanspruchnahme einer Gleitpension.

Die Abfertigung (Seite 134)

Die Geringfügigkeitsgrenze (geringfügige Beschäftigung) beträgt im Jahr 2002 €301,54,- monatlich.

Abfertigung bei Auflösung des Unternehmens (Seite 135)

In einem derartigen Fall besteht jedoch für den vom Arbeitgeber nicht ausbezahlten Teil der Abfertigung Anspruch auf Insolvenzausfallgeld, welches beim Bundessozialamt geltend zu machen ist.

Mit 01.01.2003 wird die „Abfertigung Neu“ wirksam. Sie hat wegen der Unverfallbarkeit der Ansprüche Entgeltcharakter. Die Durchführung erfolgt im Weg von Mitarbeiter-vorsorgekassen.

Arbeitspapiere und Abrechnung

Arbeitsbescheinigung (Seite 137)

Arbeitgeber, die die Ausstellung der Arbeitsbescheinigung verweigern oder darin wesentlich unwahre Angaben machen, können nach § 71 Abs. 1 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von €200,- bis zu €2.000,-, im Wiederholungsfall von €400,- bis zu €4.000,- bestraft werden. An Stelle des Arbeitsamtes ist das Arbeitsmarktservice (AMS) getreten.

Arbeits- und Entgeltbestätigung (Seite 138)

Arbeitgeber, welche die Verpflichtung zur Übermittlung von Meldungsabschriften an den Arbeitnehmer unterlassen, in diesen wesentlich unwahre Angaben machen oder die Ausstellung von Arbeits- und Entgeltbestätigungen grundlos verweigern, können von der Bezirksverwaltungsbehörde nach § 111 ASVG mit einer Geldstrafe von €730,- bis zu €2.180,- bestraft werden, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe von €2.180,- bis €3.630,-, im Nichteinbringungsfall mit Arrest bis zu zwei Wochen.

Arbeitszeugnis (Seite 139)

Die Stempelmarken wurden inzwischen abgeschafft. Nicht amtliche Zeugnisse (zB. Dienstzeugnisse) sind seit 1.1.2002 überhaupt nicht mehr gebührenpflichtig.

Die Abrechnung

Kündigungssentschädigung (Seite 140)

Soweit der Anspruch auf Kündigungsentschädigung drei Monate nicht übersteigt, kann der Arbeitnehmer das ganze dafür gebührende Entgelt ohne Abzug sofort, den Rest zur vereinbarten oder gesetzlichen Zeit fordern.

Zinsen

Nach § 49a Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz betragen die gesetzlichen Zinsen für Forderungen im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis 6% pro Jahr über dem am Tag nach dem Eintritt fälligen Diskontsatz der Nationalbank, soweit die Verzögerung nicht auf einer vertretbaren Rechtsansicht des Schuldners besteht.

Achtung vor Unterschriftsleistung!

Wird dem Arbeitnehmer die Abrechnung nur aufgrund einer Unterschriftsleistung ausgefolgt, so ist zu empfehlen, in jedem Falle vor der Unterschrift die Worte „**MIT VORBEHALT**“ zu setzen. Der Arbeitgeber hat dann zwar eine Bestätigung über die Ausfolgung der Abrechnung, der Arbeitnehmer hat aber die Möglichkeit, im Falle einer fehlerhaften Abrechnung seinen Vorbehalt geltend zu machen.

SCHADENERSATZ

Opfer von Verbrechen (Seite 154)

Der „Weiße Ring“ ist nunmehr Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr auch unter der Wiener Faxnummer 718 83 74 erreichbar, telefonische Infos unter 01/712 14 05.

VERKEHR

Kinder auf der Straße (Seite 158)

Mündiger Minderjähriger ist man von 14 bis 18 (bisher 19) Jahren und mit dem 18. Geburtstag wird man volljährig (seit 1. Juli 2001).

Flüchtige Autolenker (Seiten 163 und 164)

Der einzelne Tagessatz bei einer Geldstrafe beträgt mindestens €2,- und höchstens € 327,- (§ 19 Abs. 2 StGB). Fahrerflüchtige Lenker müssen mit einer Geldstrafe von €36,- bis €2.180,- oder bei Uneinbringlichkeit dieser Geldstrafe mit Arrest von 24 Stunden bis zu sechs Wochen rechnen. An Stelle des Betrages von ATS 10.000,- bei Nichtermöglichung des Herbeiholens einer Hilfe tritt ein Betrag von €726,-. Die Haftpflichtversicherung ist bei Fahrerflucht bis zum Betrag von €11.000,- je nach Versicherungsvertrag von der Zahlungspflicht befreit.

Alkohol am Steuer (Seiten 165 bis 167)

Auf Seite 165 treten an Stelle der Beträge von ATS 8.000,- und ATS 50.000,- solche von €581,- bis zu €3.633,- (§ 99 Abs. 1 StVO 1960).

Auf Seite 166 tritt an Stelle des Betrags von ATS 150.000,- ein solcher von €11.000,-.

Auf Seite 167 treten an Stelle der Beträge von ATS 8.000,- und ATS 50.000,- solche von €581,- und €3.633,- und an Stelle der Beträge von ATS 12.000,- und ATS 16.000,- solche von €872,- und €1.162,-.

DAS STRAFGESETZ

Die Strafverfügung und der Einspruch (Seiten 174 bis 177)

Die Strafverfügung wurde durch die Strafprozeß-Novelle 1999 aufgehoben.

Es gibt daher seither weder eine Strafverfügung noch einen Einspruch dagegen.

PROZESSE

Das zuständige Gericht (Seiten 182 und 183)

Auf den Seiten 182 und 183 tritt an Stelle des Betrages von ATS 130.000,- ein solcher von €10.000,-.

Ist ein Anwalt nötig? (Seite 187)

Auf Seite 187 tritt an Stelle des Betrages von ATS 52.000,- ein solcher von €4.000.

Lohnpfändung und Existenzminimum (Seiten 195 bis 200)

Seit dem 1. Jänner 2002 entspricht bei monatlicher Leistung (Lohn bzw. Gehalt) die Bemessungsgrundlage für das pfändungsfreie Existenzminimum dem Ausgleichszulagenrichtsatz für alleinstehende Personen (§ 293 Abs. 1 lit. a ASVG). Dieser Richtsatz beträgt für das Jahr 2002 €630,- (allgemeiner Grundbetrag). Bei täglicher Leistung ist für die Ermittlung des unpfändbaren Freibetrags der 30. Teil des Ausgleichszulagenrichtsatzes, bei wöchentlicher Leistung das Siebenfache des täglichen Betrags heranzuziehen. Das macht bei täglicher Leistung €21,-, bei wöchentlicher Leistung €147,- aus.

Erhält der Verpflichtete keine Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug und der gleichen), so erhöht sich der unpfändbare Freibetrag um ein Sechstel auf €736,- (erhöhter allgemeiner Grundbetrag). Ferner erhöht er sich um 20 Prozent für jede Person, der der Verpflichtete gesetzlichen Unterhalt gewährt (Unterhaltsgrundbetrag), höchstens jedoch auf das Doppelte. Die monatliche Erhöhung macht daher für jeden Unterhaltsberechtigten €126,- aus, die maximale Erhöhung €630,-.

Übersteigt die Berechnungsgrundlage die genannten Beträge (allgemeiner und erhöhter allgemeiner Grundbetrag sowie Unterhaltsgrundbetrag), müssen dem Verpflichteten 30 Prozent des Mehrbetrags (allgemeiner Steigerungsbetrag) verbleiben sowie 10 Prozent des Mehrbetrages für jede Person, der der Verpflichtete gesetzlichen Unterhalt gewährt, höchstens jedoch 50 Prozent (Unterhaltssteigerungsbetrag). Der Teil der Berechnungsgrundlage, der das Vierfache des Ausgleichszulagenrichtsatzes, also monatlich €2.520,- übersteigt, ist jedenfalls zur Gänze pfändbar. Bei täglicher Leistung ist vom 30. Teil des Ausgleichszulagenrichtsatzes, bei wöchentlicher Leistung vom Siebenfachen des täglichen Betrags auszugehen (§ 291a Exekutionsordnung). Die genannten Beträge verändern sich jährlich.

Das Vermögensverzeichnis (Seite 201)

Die Höhe des einzelnen Tagessatzes bei der Geldstrafe beträgt mindestens €2,- und höchstens €327,- (§ 19 Abs. 2 StGB).

Behörden

Grundrechte und Grundrechtsschutz (Seite 210)

Mit 1. Jänner 2000 trat ein neues Datenschutzgesetz (DSG 2000) in Kraft.

Die Verwaltungsübertretung nach § 52 Datenschutzgesetz ist jetzt mit Geldstrafe bis zu €20.000,- zu bestrafen. Gerichtlich strafbar (Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Ermächtigungsdelikt) macht sich, wer in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, personenbezogene Daten, die ihm ausschließlich auf Grund seiner berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut oder zugänglich geworden sind oder die er sich wiederrechtlich verschafft hat, selbst benützt, einem anderen zugänglich macht oder veröffentlicht.